

OLG Hamm

§ 18 StVollzG

(Unterbringung in einen Gemeinschaftshaftraum mit Rauchern)

Die gemeinsame Unterbringung in einem Gemeinschaftshaftraum von Rauchern und Nichtraucherern ist unzulässig und von der Vollzugsbehörde von Amts wegen zu berücksichtigen und daher unabhängig davon, ob sich der Gefangene zur Wehr setzt.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 3. Juli 2014 – III-1 Vollz (Ws) 135/14

Gründe:

I.

Der Betroffene verbüßt eine mehrjährige Haftstrafe in der JVA Ulm. Am 12. September 2013 wurde er zwecks Wahrnehmung eines am 17. September 2013 stattfindenden Gerichtstermins beim Amtsgericht Gelsenkirchen in die JVA Essen überstellt. Bis zum 16. September 2013 wurde er dort in einer Gemeinschaftszelle untergebracht, in die der sich auch rauchende Mitgefangene aufhielten. Am 24. September 2013 wurde der Antragsteller zurück in die JVA Ulm verlegt.

Mit Antrag vom 12. September 2013 hatte der Betroffene bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Essen beantragt, die JVA Essen im Wege der einstweilige Anordnung zu verpflichten, ihn unverzüglich in die JVA Gelsenkirchen zu verlegen, hilfsweise, ihn in eine Einzelzelle, weiter hilfsweise, ihn in eine Nichtraucherzelle zu verlegen.

Die Strafvollstreckungskammer hat mit dem angefochtenen Beschluss, „die Anträge des Antragstellers vom 12.09.2013 und vom 13.09.2013“ zurückgewiesen.

Der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Unterbringung in einer Zelle mit Rauchern sei unzulässig, da insoweit eine Maßnahme der JVA im Sinne des § 109 StVollzG nicht vorgelegen habe. Der Betroffene habe seinerseits keinen gegenüber der JVA Antrag auf Unterbringung in einer Gemeinschaftszelle mit Nichtrauchern bzw. in einer Einzelzelle gestellt, welcher abgelehnt worden sei.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit welcher er unter näheren Ausführungen zur Rechtswidrigkeit der erfolgten Unterbringung in einer Raucherzelle insgesamt die allgemeine Sachrüge erhebt.

II.

Die Rechtsmittel des Betroffenen haben teilweise Erfolg.

Im Hinblick auf die Frage der vorübergehenden Unterbringung des Betroffenen in einer Gemeinschaftszelle mit Rauchern lässt der Senat demgegenüber die Rechtsbeschwerde zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu, da die Strafvollstreckungskammer im Rahmen der angefochtenen Entscheidung den Begriff der Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG verkannt hat und insoweit auch für zukünftige Entscheidungen eine sich wiederholende fehlerhafte Auslegung dieses Rechtsbegriffs zu besorgen ist. Nach gefestigter und zutreffender obergerichtlicher Rechtsprechung stellt bereits die Zuweisung des Gefangenen in einen bestimmten Haftraum eine Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG dar (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 31. Januar 2005 – 1 Ws 279/04 – m.w.N., juris). Dementsprechend kann einem Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit einer erfolgten Unterbringung die Zulässigkeit nicht mit der Begründung abgesprochen werden, der Betroffene habe es versäumt, seine Verlegung in einen anderen Haftraum ausdrücklich gegenüber der JVA zu beantragen (vgl. OLG Karlsruhe a.a.O.).

Der mithin zulässige Feststellungsantrag des Betroffenen ist auch begründet. Da der Sachverhalt vollständig ausermittelt ist und zudem lediglich eine mögliche Entscheidung in Betracht kommt, liegt Spruchreife im Sinne des § 121 Abs. 4 S. 2 StVollzG vor, so dass der Senat in der Sache selbst entscheiden kann:

Entgegen der Annahme der Strafvollstreckungskammer war die in der JVA Essen erfolgte mehrtägige Unterbringung des Betroffenen in einer Gemeinschaftszelle mit Rauchern rechtswidrig. Das in § 3 Abs. 4 Nr. 2 Nichtraucherschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (NiSchG NRW) normierte Verbot, wonach das Rauchen in einem mit mehr als einer Person belegten Haftraum ausdrücklich nicht zulässig ist, wenn eine weiter darin untergebrachte Person Nichtraucher ist, ist eindeutig (vgl. Senat, Beschluss vom 22. Oktober 2013, III - 1 Vollz (Ws) 421/13 OLG Hamm) und führt dazu, dass die JVA gehalten ist, dies bei der Belegung von Gemeinschaftszellen von Amts wegen zu berücksichtigen. Die Einhaltung der entsprechenden Vorschrift obliegt der JVA jeweils unabhängig davon, ob der jeweils Betroffene sich gegen eine entsprechende rechtswidrige Unterbringung ausdrücklich zur Wehr setzt. Soweit die JVA gleichwohl erwägt, Nichtraucher in einer Raucherzelle unterzubringen, ist sie gehalten, eine entsprechende ausdrückliche Einverständniserklärung des Gefangenen einzuholen.